

Allgemeine Geschäftsbedingungen der "Xvise" für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 In allen Vertragsbeziehungen, in denen "Xvise" innovative logistics GmbH ("Xvise" oder „Anbieter“) für andere Unternehmen („Anwender“) Beratungs- und/oder sonstige Dienstleistungen erbringt, gelten – soweit nichts Abweichendes (siehe hierzu insb. Pkt 2 Definitionen) geregelt ist – diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Abweichende vertragliche Vereinbarungen gelten nur für den Einzelfall und müssen, um gültig zu sein, schriftlich getroffen werden. "Xvise" ist weiters befugt ihre Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Vergütung zu ändern. Beabsichtigt der Anbieter dies, so werden die Änderungen dem Anwender mindestens sechs (6) Wochen vor ihrer Wirksamkeit schriftlich mitgeteilt. Bei Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen, oder bei Vergütungserhöhungen, steht dem Anwender ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu. Erfolgt seitens des Anwenders innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung keine schriftliche Kündigung, so werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. "Xvise" wird den Anwender jeweils auf diese Folgen in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

1.3 Den AGB des Anwenders wird hiermit widersprochen, so dass diese keine Gültigkeit entfalten. Dies selbst dann nicht, wenn diese gleichzeitig oder nachträglich auf Unterlagen, Rechnungen, oder sonstigen Dokumenten angeführt werden.

1.4 Diese Regelungen gelten für vorvertragliche Beziehungen entsprechend.

1.5 Die Erbringung von Beratungsleistungen gemäß Pkt 2.1 oder sonstiger Dienstleistungen gemäß Pkt 2.2 durch "Xvise" kann direkt oder indirekt unterbreitete Vorschläge und Empfehlungen enthalten. Sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Umsetzung solcher Vorschläge und Empfehlungen werden allein vom Anwender getroffen und liegen in dessen alleiniger Verantwortung.

2 DEFINITIONEN

2.1 „**Beratungsleistung(en)**“ bezeichnet sämtliche allgemeinen und strategischen Beratungsleistungen der "Xvise", außer diese Beratungsleistungen unterliegen im Einzelfall spezielleren Allgemeinen Geschäftsbedingungen der "Xvise" (zB den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Hosting- und Serviceleistungen der "Xvise" Webshop Lösung). Beratungsleistungen gemäß Pkt 2.1

sind immer Leistungen im Sinne eines Dienstvertrages. Ein konkreter Erfolg wird dabei nicht geschuldet.

2.2 „**Sonstige Dienstleistung(en)**“ bezeichnet sämtliche anderen Leistungen der "Xvise", die nicht Beratungsleistung(en) gemäß Absatz 2.1 sind. Diese „sonstigen Dienstleistungen“ können je nach Vereinbarung Dienstvertrags- oder Werkvertragscharakter („Werkleistung(en)“) haben. Ist einzelvertraglich diesbezüglich nichts geregelt, so ist im Zweifelsfall von einem Dienstvertrag auszugehen. Insbesondere sämtliche „Programmierungs-“ sowie „Implementierungs- und Konfigurationsleistungen“ der "Xvise" sind „sonstige Dienstleistungen“ im Sinne des Absatzes 2.2.

2.3 „**Werkleistung(en)**“ sind Leistungen bei denen sich "Xvise" dem Anwender gegenüber konkret zur Herstellung eines bestimmten Werkes verpflichtet. Werkleistungen unterliegen - soweit in den gegenständlichen AGB nichts Abweichendes geregelt ist - den werkvertraglichen Regelungen gemäß §§ 1165 ff ABGB. Beratungsleistungen der "Xvise" gemäß Absatz 2.1 können niemals Gegenstand einer Werkleistung gemäß Pkt 2.3 sein.

2.4 „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet Unternehmen, die im Sinne des § 15 AktG mit einem anderen Unternehmen verbunden sind.

2.5 „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet sämtliche Informationen, die "Xvise" und/oder der Anwender gegen die unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind. Jedenfalls gelten folgende Informationen als Vertrauliche Informationen des Anwenders: die Anwenderdaten, Marketing- und Geschäftspläne oder Informationen zur finanziellen Situation des Anwenders; und als Vertrauliche Informationen von "Xvise": der Service, Werkzeuge, Daten oder andere Materialien, die "Xvise" dem Anwender vorvertraglich oder auf sonstiger Grundlage zur Verfügung stellt.

3 EIGENTUMSÜBERTRAGUNG UND IMMATERIALGÜTERRECHTE

3.1 **Eigentums- und Nutzungsrechte des Anwenders.** Das Eigentum an beweglichen Sachen geht vorbehaltlich der vollständigen Zahlung der vertragsgemäßen Vergütung an den Anwender über. Ausgenommen hiervon sind "Xvise"-Informationen, wie unter 3.3 definiert, und alle Produkte sowie jede Software, die dem Anwender von einem Dritten, wie einem Subunternehmer oder Gehilfen von "Xvise", gemäß eines gesonderten Vertrages oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Vorbehaltlich

der vollständigen vertragsgemäßen Zahlung der geschuldeten Vergütung räumt "Xvise" dem Anwender das Nutzungsrecht an den speziell für den Anwender entwickelten bzw. erbrachten Arbeitsergebnissen für interne Zwecke des Anwenders in dem für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Umfang ein. Der Anwender darf die Arbeitsergebnisse ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens "Xvise" nicht an Dritte weitergeben, übertragen, unterlizenzieren oder auf sonstige Weise verfügbar machen.

3.2 Nutzung von "Xvise"-Arbeitsergebnissen. "Xvise" ist berechtigt, sämtliche Arbeitsergebnisse für alle Zwecke, insbesondere für andere Anwender, zu nutzen und abzuändern, sofern dies nicht gegen vertragliche Verschwiegenheitsverpflichtungen verstößt.

3.3 "Xvise"-Informationen. Im Zuge eines Auftrages kann es sein, dass "Xvise" geistiges Eigentum von "Xvise" oder von Dritten, welches nicht speziell für den Anwender im Rahmen eines bestimmten Auftrages entwickelt wurde, wie Patente, Marken, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Prozesse, Verfahren, Software, Methoden, Vorlagen, Ablaufpläne, Konzeptarchitekturen, Zusatzsoftware, Spezifikationen, Skizzen und Pläne, Entwürfe, Muster, Beispiele, Aufzeichnungen und Dokumentationen, Ideen, Konzepte, Wissen oder Tatsachen (kurz "Xvise" - Informationen) in die Arbeitsergebnisse einbringt. "Xvise" behält alle Rechte, Rechtstitel und Ansprüche an "Xvise" – Informationen und sonstigen internen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrages von "Xvise" angefertigt werden, sowie an allen Derivaten daraus.

3.4 Nutzungsrecht des Anwenders an "Xvise"-Informationen. Sofern die Arbeitsergebnisse "Xvise" – Informationen enthalten, hat der Anwender, vorbehaltlich der vollständigen Zahlung der vertragsgemäßen Vergütung, hieran ein beschränktes, nicht übertragbares Recht zur internen Nutzung.

4 Vertragsabschluss und Vertragsdauer

4.1 Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn "Xvise" die Auftragsannahme schriftlich bestätigt hat oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen hat. Vertraglich gebunden ist "Xvise" nur für Leistungen, die in der Auftragsbestätigung beschrieben sind, nicht jedoch für Angaben in Prospekten und Produktblättern, außer es wird im Auftrag schriftlich auf die Inhalte dieser Dokumente hingewiesen. Nebenabreden sowie Fristen- und Terminabsprachen, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages und dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich oder per E-Mail zu vereinbaren. Verträge (Bestellungen) müssen, bei sonstiger Unwirksamkeit, rechtsgültig unterfertigt sein.

4.2 Der Anwender und "Xvise" erkennen ausdrücklich an und stimmen zu, dass jegliche, in einer Vereinbarung enthaltenen Zeit- und Terminpläne nicht als feste oder festgelegte Erfüllungstermine zu betrachten sind, sondern lediglich als geplante An-

fangs- und Abschlusstermine für die gemäß dem Vertrag zu erfüllenden Aufgaben und zu erbringenden Tätigkeiten und als solche während der Dauer des Auftrags geändert werden können. In Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von "Xvise" schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

4.3 Alle Angebote der "Xvise" sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Geringfügige und/oder technisch bedingte Abweichungen von Angeboten behält sich "Xvise" auch nach der Annahme des Angebots durch den Anwender vor.

4.4 Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, können Dauerschuldverhältnisse unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten auf den letzten Tag eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden.

4.5 Bei schwerwiegenden Verstößen des Anwenders gegen seine Verpflichtungen aus einem Dauerschuldverhältnis sowie bei wiederholten Verstößen ist der Anbieter berechtigt nach seiner Wahl die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistung ganz oder teilweise vorübergehend einzustellen und das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Kosten, die dem Anbieter durch die genannten Maßnahmen entstehen, darf der Anbieter dem Anwender zu den jeweils bei dem Anbieter gültigen Preisen in Rechnung stellen. Hat der Anwender die Rechtsverletzung zu vertreten, so ist er gegenüber dem Anbieter zusätzlich zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Gleiches gilt im Falle der Einleitung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens, oder bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermins trotz schriftlicher Mahnung.

5 URHEBERRECHTE

5.1 Sämtliche Unterlagen der "Xvise" beinhalten Know-how und Entwicklungsleistungen der "Xvise" sowie ihrer Sublieferanten und unterliegen somit den gesetzlichen Schutzbestimmungen. Alle Unterlagen und Informationen dürfen ohne die Erlaubnis der "Xvise" weder ganz noch auszugsweise ausgewertet, vervielfältigt oder in irgendeiner Weise Dritten zugänglich gemacht werden, außer dem Anwender wurden von "Xvise" mittels einer schriftlichen Vereinbarung zur Regelung der Nutzungsrechte ausdrücklich entsprechende Rechte eingeräumt. Auch Einzelheiten und Auszüge aus den Unterlagen unterliegen den gesetzlichen Schutzbestimmungen.

6 MITWIRKUNGSPFLICHTEN; VERANTWORTLICHKEITEN DES ANWENDERS

6.1 Allgemein

Der Anwender erbringt alle für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Mitwirkungsleistungen vollständig und rechtzeitig.

7 LEISTUNGSHINDERNISSE

7.1. Der Anwender ist verpflichtet, "Xvise" alle erforderlichen Informationen zu erteilen und von sich aus auf alle erheblichen Umstände hinzuweisen.

7.2. Wird die Leistungsdauer gegenüber den vereinbarten Terminen aus Gründen, die "Xvise" nicht zu vertreten hat, beeinträchtigt, kann "Xvise" eine entsprechende Verlängerung der Leistungsdauer und Verschiebung der Termine verlangen. Entstehen durch die Beeinträchtigung der "Xvise" Mehrkosten, sind diese vom Anwender zu tragen.

7.3. Wird die Erbringung der Leistungen vom Anwender verhindert, so steht "Xvise" gleichwohl das vereinbarte Honorar zu; im Falle einer Verzögerung oder sonstigen Behinderung hat der Anwender die dadurch entstandenen Mehrkosten zu ersetzen.

8 VERGÜTUNG; ZAHLUNG

8.1 Allgemein

Die Abrechnung von Teilleistungen ist möglich. "Xvise" ist berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Honorar alle Nebenkosten (zB Reisekosten) und/oder Fremdauslagen zu verrechnen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Stellt sich heraus, dass die vom Anwender genannten, für die Honorarbildung maßgebenden Grundlagen unrichtig oder unvollständig waren oder ändern sich diese nachträglich, ist "Xvise" berechtigt, das Honorar entsprechend anzupassen. Alle Leistungen sind mit Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag ist unverzüglich abzugsfrei an "Xvise" zu überweisen. Der Anwender ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von "Xvise" schriftlich anerkannt sind. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart.

8.2 Aufwandsbezogene Vergütung

Alle übrigen Leistungen von "Xvise" werden nach den Dienstleistungssätzen in der jeweiligen gültigen Honorarliste der "Xvise" zum Vertrag vergütet und sind mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

8.3 Steuern

Alle Vergütungen verstehen sich als Nettobeträge und sind zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer zu entrichten.

8.4 Storno

Stornierungen durch den Anwender sind nur mit schriftlicher Zustimmung von "Xvise" möglich. Ist "Xvise" mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr zu verrechnen.

8.5 Wertsicherung

Sämtliche Preise sind wertgesichert nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (Basis 2010=100).

Basiszahl für die Indexberechnung ist der Monat des Vertragsabschlusses. Die jeweilige Indexanpassung erfolgt jährlich zum Beginn eines Geschäftsjahres. Die Nichtgeltendmachung der Indexanpassung bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Preiserhöhungen.

8.6 Vergütungen, Rabatte, Vermittlungsprovisionen

Dem Anwender ist bekannt, dass "Xvise" Vergütungen, Rabatte, Vermittlungsprovisionen oder andere Gegenleistungen (im Folgenden „Vorteile“) durch Software-, Hardware- und andere Lieferanten und Sublieferanten eventuell erhalten kann. Ein Anspruch des Anwenders auf Beteiligung an solchen Vorteilen entsteht hierdurch nicht. Diese Vorteile sind und werden kein Vergütungsbestandteil.

9 RECHTE DRITTER

9.1 "Xvise" ist verpflichtet, den Anwender von sämtlichen, von Dritten gegen den Anwender geltend gemachten Ansprüchen oder Schadenersatzforderungen („Verbindlichkeiten“) freizustellen sowie gegen diese schadlos zu halten und zu verteidigen, soweit diese Verbindlichkeiten infolge der Verletzung einer Marke, eines Patents, eines Urheberrechts oder eines zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Auftrages erteilten Patents (zusammenfassend: „Immaterialgüterrechte“) eines Dritten entstehen, jeweils mit der Maßgabe, dass der Anwender

- (i) "Xvise" unverzüglich über jedwede solcher Ansprüche Dritter unterrichtet,
- (ii) "Xvise" die Befugnis einräumt, die Vorbereitung von Streitigkeiten und die Abwehr bzw. Beilegung solcher Ansprüche zu bestimmen,
- (iii) mit "Xvise" in Bezug auf die Abwehr solcher Ansprüche uneingeschränkt zusammenarbeitet und
- (iv) den Weisungen von "Xvise" hinsichtlich einer Unterlassung der Nutzung der Arbeitsergebnisse, die nach dem alleinigen Ermessen von "Xvise" eine Verletzung des Immaterialgüterrechts begründen kann, Folge leistet.

9.2 Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Verletzung der Rechte Dritter, die wie folgt entstehen:

- (i) durch eine abweichende Nutzung der seitens "Xvise" überlassenen Dokumentation(en) und/oder anderen als internen Zwecken des Anwenders;
- (ii) durch jedwede Änderung der Arbeitsergebnisse, die von "Xvise" nicht ausdrücklich schriftlich genehmigt wurde;
- (iii) durch die Unterlassung des Anwenders, Verbesserungen von Arbeitsergebnissen einzusetzen, die "Xvise" ihm zur Verfügung gestellt hat;
- (iv) durch den Vertrieb, die Vermarktung oder Nutzung der Arbeitsergebnisse durch den Anwender zugunsten eines Dritten oder
- (v) durch die Verbindung der Arbeitsergebnisse mit Materialien, die nicht von "Xvise" zur Verfügung gestellt wurden.

9.3 Für den Fall, dass das Arbeitsergebnis oder Teile hiervon

eine Verletzung von Rechten Dritter darstellen oder nach billigem Ermessen von "Xvise" als eine solche Verletzung zu werten sind, kann "Xvise" innerhalb einer angemessenen Frist wahlweise entweder (i) die Rechte des Anwenders zur weiteren Nutzung des die Rechtsverletzung begründenden Arbeitsergebnisses sichern oder (ii) das betreffende Arbeitsergebnis auf Kosten von "Xvise" durch ein im Wesentlichen gleichwertiges, keine Rechtsverletzung begründendes Arbeitsergebnis ersetzen oder (iii) das betreffende Arbeitsergebnis dahingehend modifizieren, dass es keine Rechtsverletzung mehr begründet. Für den Fall, dass "Xvise" nach billigem Ermessen nicht in der Lage ist, das Recht auf eine weitere Nutzung, in Bezug auf welches eine Verletzung geltend gemacht wird, zu erwirken oder das betreffende Arbeitsergebnis gemäß (i) und (ii) des vorangehenden Satzes zu ersetzen bzw. gemäß (iii) zu modifizieren, wird das Arbeitsergebnis, in Bezug auf welches eine Rechtsverletzung geltend gemacht wird, an "Xvise" zurückgegeben, und "Xvise" wird dem Anwender den an "Xvise" für dieses Werk bezahlten Betrag abzüglich jedweder Abschreibungen, die für die Nutzung des Produkts durch den Anwender über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach der linearen Methode abgeschrieben wurden, zurückerstatten.

10 FREISTELLUNG VON ANSPRÜCHEN DRITTER

10.1 Der Anwender verpflichtet sich hiermit, "Xvise" von sämtlichen, "Xvise" entstandenen oder gegenüber "Xvise" im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter geltend gemachten Verbindlichkeiten freizustellen sowie gegen diese schadlos zu halten und zu verteidigen, sofern diese Verbindlichkeiten entstehen aus: (i) einer anderen Nutzung der Arbeiten als nach Maßgabe der von "Xvise" zur Verfügung gestellten maßgeblichen Dokumentation(en) bzw. Anleitung(en), und/oder für andere als interne Zwecke des Anwenders; (ii) jedweder abgeänderten, umgestalteten oder überarbeiteten Version der Arbeiten, die nicht ausdrücklich von "Xvise" schriftlich genehmigt wurde; (iii) der Unterlassung des Anwenders, von "Xvise" im Hinblick auf die Arbeiten zur Verfügung gestellte Berichtigungen oder Verbesserungen zu verwenden oder umzusetzen; (iv) dem Vertrieb, der Vermarktung oder der Nutzung der Arbeiten durch den Anwender zugunsten eines Dritten oder (v) der Verbindung der Arbeiten mit Materialien, die nicht von "Xvise" zur Verfügung gestellt wurden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass "Xvise" (i) den Anwender unverzüglich über jedwede Ansprüche Dritter gemäß den Schadloshaltungsbestimmungen dieses Vertrags unterrichtet, (ii) dem Anwender das Recht gewährt, auf die Vorbereitung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen sowie deren Abwehr und Beilegung Einfluss zu nehmen und diese zu bestimmen, und (iii) mit dem Anwender im Zusammenhang mit der Abwehr solcher Ansprüche uneingeschränkt zusammenarbeitet.

10.2 Gewährt der Anwender Zugang zu Software, Spezifikationen, Inhalten oder sonstigen, vom Anwender zur Verfügung gestellten Materialien (im Folgenden „Anwender-Materialien“), so verpflichtet sich der Anwender hiermit "Xvise" von sämtlichen Verbindlichkeiten, die "Xvise" entstanden sind oder gegen

"Xvise" im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter geltend gemacht werden, freizustellen sowie gegen diese schadlos zu halten und zu verteidigen, soweit diese Verbindlichkeiten im Zuge der Leistungserbringung entstanden sind. Zu solchen Verbindlichkeiten zählen insbesondere solche, die durch Verletzung von Geschäftsgeheimnissen, Marken, Urheber- und/oder Patentrechten bei einem Dritten entstanden sind.

10.3 Falls Dritte Schutzrechte gegen den Anwender geltend machen, unterrichtet er "Xvise" hiervon unverzüglich schriftlich. Der Anwender ist nur berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere sich gerichtlich gegen die Ansprüche zu verteidigen oder gesetzliche Ansprüche des Dritten unter Vorbehalt zu befriedigen, sofern "Xvise" dem Anwender schriftlich mitteilt, dass sie sich gegen den Anspruch nicht verteidigen wird.

10.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund der Verletzung von Rechten Dritter beträgt zwölf (12) Monate ab Lieferung der Leistung bzw. des Werkes.

10.5 Die Bestimmung des Absatzes 10.4 gilt nicht, sofern Ansprüche auf einem vorsätzlichen Verhalten von "Xvise" beruhen.

11 ZUSAMMENARBEIT UND SCHLÜSSELPERSONAL

11.1 Der Anwender wird im Hinblick auf die durch "Xvise" erbrachten Leistungen mit "Xvise" zusammenarbeiten, insbesondere durch die Zurverfügungstellung von zweckmäßigen Einrichtungen und der Nennung von Schlüsselpersonal an "Xvise" und der Gewährung eines rechtzeitigen und fehlerfreien Zugriffs auf relevante und fehlerfreie Daten, Informationen und Mitarbeiter des Anwenders. Der Anwender erkennt ferner an und stimmt zu, dass die Leistungserbringung durch "Xvise" von der rechtzeitigen und wirksamen Erfüllung der Verpflichtungen des Anwenders und seinen rechtzeitigen Entscheidungen und Zustimmung zu den von "Xvise" zu erbringenden Leistungen abhängt.

11.2 Als Schlüsselpersonal oder projektspezifische Schlüsselpersonen und deren Stellvertreter gelten jene Personen, die in den Einzelverträgen und Anhängen als direkte Ansprechpartner und Projektverantwortliche angeführt sind bzw. generell jene Personen, die mit der Projektleitung einer konkreten Causa intern betraut sind oder damit essentiell in Zusammenhang stehen. Urlaube, Abwesenheiten von Schlüsselpersonal und projektspezifischen Schlüsselpersonen sind unter gleichzeitiger Bekanntgabe eines Stellvertreters "Xvise" samt dessen Kontaktdaten schriftlich anzuzeigen.

11.3 Der Anwender erkennt an, dass im Fall einer erforderlichen Zusammenarbeit von Mitarbeitern des Anwenders mit Mitarbeitern von "Xvise" ein Versäumnis des Anwenders, hierfür Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die über entsprechende, im Zusammenhang mit den Leistungen stehende Fähigkeiten verfügen, die Vertragserfüllung durch "Xvise" beeinträchtigen kann. Sofern ein Versäumnis des Anwenders bei der Zurverfügungstellung von Mitarbeitern oder ein sonstiges Versäumnis bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen die Vertragserfüllung durch

"Xvise" beeinflusst, werden etwaige Termine entsprechend angepasst und im Fall von Verträgen, die einen Festpreis vorsehen, zusätzliche von "Xvise" erbrachte Leistungen samt Nebenleistung(en), die auf ein solches Versäumnis durch den Anwender zurückzuführen sind, mit den üblichen Kostensätzen von "Xvise" in Rechnung gestellt. Der Anwender erkennt an und stimmt zu, dass "Xvise" in Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen auf Daten, Materialien und sonstige, vom Anwender bereitgestellte Informationen und auf deren Verwendung angewiesen sein kann, ohne sie einer unabhängigen Untersuchung und Überprüfung unterzogen zu haben; "Xvise" ist insoweit berechtigt, sich bei der Erbringung der Leistungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen zu verlassen.

11.4 Ausführbestimmungen. Der Anwender ist, sofern nicht anders vereinbart, für die Einhaltung aller Ausführbestimmungen bezüglich seiner oder für ihn lizenzierter Werke sowie aller Leistungen oder Arbeitsergebnisse, die von "Xvise" im Ausland zum Nutzen des Anwenders erbracht wurden, verantwortlich.

12 GEWÄHRLEISTUNG

12.1 "Xvise" gewährleistet, dass die vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem vereinbarten Leistungsumfang entsprechen.

12.2 Die vertragsgemäße Beschaffenheit der Leistungen und Werke bestimmt sich ausschließlich nach den Spezifikationen der Leistungsbeschreibung in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Testversionen werden unter Ausschluss aller Rechte bei Mängeln überlassen.

12.3 Der Anwender hat "Xvise" Mängel oder Störungen in allgemein nachvollziehbarer Form und auf dem in den Leistungsbeschreibungen definierten Weg unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine allgemein nachvollziehbare Form ist in der Regel dann als gegeben anzusehen, wenn diejenigen Parameter übermittelt werden, die eine Wiederholung bzw. Ersichtlichmachung des Mangels ermöglichen.

12.4 Die Behebung von Mängeln erfolgt durch kostenlose Nachbesserung. Hierzu ist "Xvise" ein angemessener Zeitraum gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Einzelverträge einzuräumen. Wurde zwischen den Vertragsparteien nichts vereinbart, so gilt ein Zeitraum von zumindest sechs (6) Wochen ab Mängelanzeige gemäß Pkt 12.3 als angemessen. Der Anwender kann seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.

12.5 Eine Kündigung durch den Anwender ist erst zulässig, wenn "Xvise" ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist oder wenn sie von "Xvise" verweigert wird oder in unzumutbarer Weise verzögert wird oder wenn begründete Zweifel bzgl. der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Anwender gegeben ist. "Xvise" wird die Mängelrüge und soweit ihr das möglich ist, auch

den Fortschritt der Fehlerbeseitigungsarbeiten dokumentieren und den Anwender darüber unverzüglich unterrichten.

13 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

13.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet "Xvise" Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang.

13.2 "Xvise" haftet bei Vorsatz in voller Höhe. Bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die "Xvise" eine Garantie übernommen hat, haftet "Xvise" nur in Höhe des typischen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte. "Xvise" haftet bei grober Fahrlässigkeit weiters nicht für den entgangenen Gewinn.

13.3 Im Hinblick auf leichte Fahrlässigkeit haftet "Xvise" nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den in den Absätzen 13.4 und 13.5 genannten Haftungsgrenzen.

13.4 Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne des Absatzes 13.3 liegt bei Verletzung einer Pflicht vor, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Anwender regelmäßig vertrauen darf.

13.5 Die Haftung in den Fällen der leichten Fahrlässigkeit gemäß Absatz 13.3 ist pro Schadensfall weiters beschränkt auf die Höhe der jeweils vereinbarten Vergütung (Vertragssumme) und insgesamt pro Vertragsjahr auf die doppelte Vergütung, die für die Leistung gezahlt wurde sowie auf den typischen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden. Schließlich haftet "Xvise" bei leichter Fahrlässigkeit weder für den entgangenen Gewinn noch für sonstige Folgeschäden.

13.6 In allen übrigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit ist die Haftung vollumfänglich ausgeschlossen.

13.7 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Pkt 13 gelten auch für Fälle, in denen eine persönliche Haftung von "Xvise"-Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und leitenden Angestellten vorliegt.

13.8 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abschnitt 13.1 bis 13.7 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

14 EINSATZ VON SUBUNTERNEHMERN

14.1 "Xvise" darf ihre Leistungen durch Subunternehmer erbringen. Der Einsatz von Subunternehmern entbindet den Anbieter nicht von der Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag.

15 VERZUG

15.1 Bei Zahlungsverzug in nicht unerheblicher Höhe ist "Xvise" berechtigt, die Leistung auf Kosten des Anwenders einzustellen. Der Anwender bleibt indes verpflichtet, die Vergütung zu zahlen. Kommt der Anwender mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Monate erstreckt, in Verzug, so darf "Xvise" das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten. Im Falle des Zahlungsverzuges sind Zinsen gemäß § 1333 Abs 2 ABGB (8 Prozent über dem Basiszinssatz) vereinbart.

16 INSOLVENZ

16.1 Der Anwender hat "Xvise" unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn er die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt hat oder dies in den kommenden vierzehn (14) Kalendertagen beabsichtigt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Dritten beantragt worden ist, er aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten die Zahlungen einstellen muss, gegen ihn im zeitlichen Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten Maßnahmen zur Befriedigung von Drittgläubigeransprüchen getroffen wurden, oder er im zeitlichen Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten Vereinbarungen zur Befriedigung von Drittgläubigeransprüchen zugestimmt hat. Liegt einer der vorgenannten Fälle vor, so kann "Xvise", soweit gesetzlich erlaubt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

17 HÖHERE GEWALT

17.1 "Xvise" ist nicht Betreiber von IP- oder Telekommunikationsinfrastrukturen und übernimmt insoweit keine Garantie für die erfolgreiche Übermittlung von IP-Paketen (Packet-Loss) oder bestimmten Latenzzeiten (Latency). Der Anwender verantwortet in diesem Zusammenhang alle Verbindungs- oder Datenübertragungsrisiken in öffentlichen Netzwerken oder im Netzwerk des Anwenders selbst.

17.2 Insbesondere folgende Umstände sind als Höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von dem Anbieter nicht zu vertretende(s) Feuer, Explosion, Überschwemmung;
- Terror, Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo, über sechs Wochen andauernder und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf;
- nicht von einer Partei beeinflussbare allgemeine technische Probleme des Internets oder Verbindungsausfälle.

17.3 "Xvise" ist nicht zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung(en) im Falle und für die Dauer von Höherer Gewalt verpflichtet.

17.4 "Xvise" wird den Anwender über den Eintritt Höherer Gewalt nach deren Kenntnis unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.

17.5 "Xvise" wird alles in seinen Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die Höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern.

18 VERJÄHRUNGSFRIST

18.1 Soweit vertragliche Leistungen von "Xvise" betroffen sind, verjähren Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistung auf Nachbesserung, Rücktritt, Minderung, Freistellung, Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein (1) Jahr nach Abnahme des betreffenden Werks bzw. nach Erbringung der betreffenden Leistung, es sei denn, "Xvise" handelt vorsätzlich. Vorstehende Regelung gilt auch, sofern die Lieferung von Gegenständen vertraglich geschuldet ist. An die Stelle der Abnahme tritt in diesen Fällen, in Abhängigkeit von der Versendungsform, der frühestmögliche Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

18.2 Alle sonstigen Ansprüche aus nicht vorsätzlichen Handlungen von "Xvise" verjähren innerhalb von zwei (2) Jahren.

19 ABWERBEVERBOT

19.1 Während der Laufzeit des Vertrags sowie für einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach seiner Beendigung werden die Parteien keine Mitarbeiter der jeweils anderen Partei, die direkt bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen mitgewirkt haben, als Arbeitnehmer, Berater oder in einer sonstigen Funktion abwerben, ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei eingeholt zu haben.

20 DATENSCHUTZ, DATENSICHERHEIT

20.1 Allgemeines

Im Zuge von Wartungs- und Unterstützungsleistungen kann "Xvise" Zugang zu personenbezogenen Daten des Anwenders haben. Bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist "Xvise" verpflichtet, ausschließlich den Weisungen des Anwenders zu folgen. Die Weisungen bedürfen der Schriftform. Für die Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie für die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen ist der Anwender verantwortlich.

20.2 Berechtigungen

"Xvise" darf Zugriffsberechtigungen für die ihr zur Verfügung gestellten Daten nur an eigene Mitarbeiter in dem für ihre jeweilige(n) Aufgabe(n) erforderlichen Umfang vergeben. Sollte ein Mitarbeiter von "Xvise" aus dem Unternehmen ausscheiden oder erfolgt ein Wechsel eines Mitarbeiters in seiner Tätigkeit, mit der Folge, dass der Mitarbeiter keinen Zugriff auf die Daten des Anwenders mehr benötigt, so ist die Zugriffsberechtigung dieses Mitarbeiters unverzüglich zu löschen.

20.3 Kopien; Aufzeichnungen

"Xvise" verpflichtet sich, keinerlei Kopien oder andere Aufzeichnungen von den ihr zur Verarbeitung übergebenen bzw. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten anzufertigen oder die Anfertigung durch Dritte zu dulden bzw. an Dritte weiterzugeben. Hiervon ausgenommen sind Kopien oder andere Aufzeichnungen, die im Zuge einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung zwingend notwendig sind.

20.4 Unzulässige Verwendung der Daten

Außerhalb von Weisungen darf "Xvise" die zur Verarbeitung oder Nutzung überlassenen Daten weder für eigene Zwecke noch für Zwecke Dritter verwenden oder Dritten den Zugang zu diesen Daten ermöglichen.

20.5 Anfragen Betroffener

Ist der Anwender aufgrund geltender datenschutzrechtlicher Bestimmungen gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird "Xvise" den Anwender dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen, vorausgesetzt, der Anwender hat "Xvise" hierzu schriftlich aufgefordert und sich bereit erklärt, sämtliche anfallenden Kosten zu tragen.

20.6 Datensicherheit

"Xvise" verpflichtet sich, alle Informationen und Daten des Anwenders und von dessen Mitarbeitern nach dem derzeit geltenden Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verarbeitung und sonstigem Missbrauch zu sichern.

20.7 Verpflichtung auf das Datengeheimnis

"Xvise" ist verpflichtet, ausschließlich Mitarbeiter und Subunternehmer einzusetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.

21 VERTRAULICHKEIT

21.1 Umfang

Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche Daten, Informationen oder Kenntnisse, gleich in welcher Form, die im Rahmen ihrer (auch vorvertraglichen) Zusammenarbeit ausgetauscht oder in irgendeiner Weise einer Partei zugänglich werden, insbesondere solche, die sie bei Gelegenheit ihrer Zusammenarbeit über Angelegenheiten etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art der jeweils anderen Partei erlangen, oder erlangt haben vertraulich zu behandeln und ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der betroffenen Partei nicht zu verwerten, zu nutzen, oder Dritten zugänglich zu machen.

Die Weitergabe an Dritte, die einer gesetzlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegen, ist nicht zustimmungspflichtig. Die Weitergabe an Mitarbeiter, welche die Informationen für ihre Tätigkeit bei Durchführung von vertragsgegenständlichen Leistungen benötigen, bedarf ebenfalls keiner Zustimmung. Die Parteien stellen jedoch sicher, dass solche Mitarbeiter an entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch zur

Auftragsabwicklung beschränkt. Jede Partei informiert die andere Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung über etwaige unbefugte Offenlegungen oder einen möglichen Verlust vertraulicher Informationen.

21.2 Abgrenzungen

Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die

- nachweislich die andere Partei von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhalten wird;
- zu Beginn der Zusammenarbeit der Parteien, bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt wurden, bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt wurden;
- bei der Partei, die diese Informationen empfängt, bereits zuvor vorhanden waren oder
- bei der Partei, die diese Informationen empfängt, bereits unabhängig von der Mitteilung entwickelt wurden.

21.3 Vorbehalt der Rechteeinräumung

Durch diese Ziff. 21 oder durch die gegenseitige Mitteilung von Informationen, gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden keine Eigentums-, Lizenz-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt.

21.4 Offenlegungspflichten

Das Offenlegungsverbot gemäß vorstehender Ziff. 21.1 gilt nicht, soweit die Parteien gesetzlich oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnungen zur Offenlegung der Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall ist die zur Offenlegung verpflichtete Partei jedoch verpflichtet, vorab die andere Partei von der Offenlegung der Informationen zu benachrichtigen, damit die andere Partei die Möglichkeit hat, sich gegen eine solche Offenlegung zu verteidigen und diese zu verhindern oder zu beschränken. Die zur Offenlegung verpflichtete Partei wird sich nach besten Kräften gegenüber den die Offenlegung anordnenden behördlichen Stellen dafür einsetzen, dass sämtliche vertraulichen Informationen, die offen zu legen sind, vertraulich behandelt werden.

21.5 Dauer der Vertraulichkeitsbindung

Die hier festgelegten Vertraulichkeitsbindungen bestehen auch nach Beendigung einer vertraglichen Vereinbarung für einen Zeitraum von drei (3) Jahren fort. Hinsichtlich des Schutzes von personenbezogenen Daten gilt die Vertraulichkeitsbindung zeitlich unbegrenzt.

21.6 Vorbehalt datenschutzrechtlicher Bestimmungen

Die Bestimmungen hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit nach Ziff. 20 dieses Vertrages bleiben unberührt.

22 ABNAHME

22.1 Allgemein

Soweit "Xvise" Werkleistungen für den Anwender erbringt, gilt Folgendes:

- a) Der Anwender wird – sofern einzelvertraglich geregelt, mit Unterstützung von "Xvise" – Abnahmetests durchführen, um zu überprüfen, ob die Leistungsergebnisse im Wesentlichen den vertraglichen Leistungsinhalten ("Spezifikationen") entsprechen.
- b) Der Anwender ist zur Abnahme oder Teilabnahme (im Folgenden "Abnahme") von Leistungsergebnissen verpflichtet, soweit diese im Wesentlichen den vertraglichen Spezifikationen entsprechen.

22.2 Durchführung

"Xvise" teilt dem Anwender nach Abschluss der vereinbarten Leistungen schriftlich die Abnahmebereitschaft mit. Unmittelbar nach Übergabe hat der Anwender eine Prüfung der Funktion und der Vollständigkeit der übergebenen Leistungen durchzuführen. Der Anwender hat von diesem Zeitpunkt an, innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen die Abnahme vorzunehmen oder vorhandene Mängel zu rügen, bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz oder Irrtum. Die Abnahme wird von "Xvise" und dem Anwender in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert, das von beiden Vertragsparteien rechtsgültig unterzeichnet wird.

22.3 Abnahmemängel

Bei der Abnahme festgestellte Mängel werden von "Xvise" schnellstmöglich behoben. Mängel, die die übergebenen Leistungen nur gering beeinträchtigen, verhindern unabhängig von der Verpflichtung von "Xvise" zur Mängelbeseitigung nicht die Abnahme durch den Anwender.

23 PRESSEMITTEILUNGEN UND ERWÄHNUNG IN DER ANWENDERLISTE

23.1 Ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei wird keine Partei Presseerklärungen zur vertraglichen Leistungserbringung abgeben. Unbeschadet dessen ist "Xvise" berechtigt, den Anwender unter Nutzung von dessen Geschäftsbezeichnung und Logo als Referenz zu nennen, die Tatsache der Beauftragung zu veröffentlichen und die Vertragsleistungen allgemein in Werbematerialien, Präsentationen, Fallstudien, Referenzlisten und Angeboten an gegenwärtige und potentielle Anwender wiederzugeben.

24 NACHVERTRAGLICHE GELTUNG

24.1 Die Ziffern 1, 2, 3, 5, 13, 18, 19, 21, 23, 24, 25 und 26 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten jedenfalls auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertragsverhältnisses der Parteien.

25 ABTRETUNG

25.1 Keine der Parteien kann ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei jedwede Rechte oder Verpflichtungen aus einer gemeinsamen Vereinbarung abtreten oder übertragen.

"Xvise" ist jedoch berechtigt, ohne die Zustimmung des Anwenders ihre Rechte und Verpflichtungen aus einer Vereinbarung an

ihre Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft und jeden Rechtsnachfolger abzutreten, der alle oder sämtliche wesentlichen Vermögensgegenstände oder den Geschäftsbetrieb von "Xvise" übernimmt. Dem Anwender erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

26 SONSTIGES

26.1 Jede vertragliche Änderung oder Ergänzung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Sofern nicht abweichend gesetzlich bzw. vertraglich geregelt, entspricht eine E-Mail nicht der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen und sind rechtlich unwirksam.

26.2 Als Erfüllungsort für Lieferungen ist grundsätzlich derjenige Ort anzusehen, der vertraglich von den Parteien als deren Verwendungsort genannt wird. Bei Nichtnennung eines solchen Verwendungsortes gilt der Hauptsitz von "Xvise" als Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen als vereinbart. Für Zahlung(en) an "Xvise" sowie für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen durch "Xvise" ist der Erfüllungsort immer der Hauptsitz von "Xvise".

26.3 Es kommt Österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten (IPR) verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch.

26.4 Zur Entscheidung von sämtlichen Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus einem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist Feldkirch als Gerichtsstand vereinbart. "Xvise" ist jedoch berechtigt, den Anwender auch an einem anderen, etwa seinem allgemeinen Gerichtsstand, zu klagen.

26.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer darauf basierenden Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt deren Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke.